

**Gesetzentwurf
der Fraktion der AfD****Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes
für Baden-Württemberg****A. Zielsetzung**

Mit der Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sollen vier Ziele erreicht werden: die Stärkung des aktuell noch dreigliedrigen Schulsystems; die Fokussierung auf die Wissensvermittlung, die Konzentration auf das Leistungsprinzip und daraus resultierend die Sicherung eines hohen Bildungsniveaus.

Alle Schüler sollen ihren verschiedenartigen Begabungen entsprechend gerecht und optimal gefördert werden. Hierfür sind die verbindliche Grundschulempfehlung für alle Schularten sowie die Aufrechterhaltung des differenzierenden und gegliederten Schulsystems unabdingbar. In diesem Zusammenhang ist auch die Inklusion zielorientiert und praxisnah zu regeln. Ferner soll durch den auf Wissensvermittlung statt Kompetenzorientierung gerichteten Unterricht das Bildungsniveau signifikant erhöht werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Das differenzierende dreigliedrige Schulsystem, bestehend aus Gymnasium, Realschule und Haupt-/Werkrealschule, wird als ein wesentlicher Baustein zur Gewährleistung einer Erziehung und Ausbildung verankert, die den unterschiedlichen Begabungen der Kinder Rechnung trägt. Das Gerüst bildet die verbindliche Grundschulempfehlung für alle genannten Schularten. Die verbindliche Grundschulempfehlung für die Schularten Gymnasium, Realschule und Haupt-/Werkrealschule ist ein bewährtes Instrument, um die definierten Ziele zu erreichen. Die Bildung homogener Klassen, in denen das Lernniveau, die Lerngeschwindigkeit, die individuellen intellektuellen Fähigkeiten und die Sprachkenntnisse der Schüler annähernd gleich sind, ermöglicht es den Kindern, ihre Bildungsziele optimal zu erreichen und zugleich ein hohes Bildungsniveau zu sichern.

Ein weiterer wesentlicher Baustein des Gesetzentwurfs ist die klare und problem-lösungsorientierte Regelung der Inklusion, von der Kinder mit Behinderungen besonders profitieren sollen. Kinder ohne Behinderungen und Lehrer wiederum sollen dies nicht als Belastung empfinden. Daher soll jedes Kind, dessen Behinde-

rung ein sonderpädagogisches Bildungsangebot erfordert, dieses auch in Sonder- schulen (SBBZ) erhalten. Dies gilt ebenso für Kinder, deren Deutschkenntnisse unter dem Niveau von Muttersprachlern liegen. Das nach Begabung und intellek- tuellen Fähigkeiten getrennte Unterrichten von Kindern mit und ohne Behinde- rung, aber auch das getrennte Unterrichten von Kindern mit und ohne Deutsch- kenntnissen auf muttersprachlichem Niveau wird einerseits mehr Kinder zu ihrem Bildungsziel führen und außerdem ein höheres Bildungsniveau sichern.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Durch die optimierte Ressourcenverteilung sind keine zusätzlichen Kosten zu er- warten.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom (...) (GBl. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „ohne“ das Wort „körperliche“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Kinder, deren Deutschkenntnisse nicht auf dem Muttersprachler-Niveau liegen, werden in Sprachklassen unterrichtet.“

2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ihre eigenständige Aufgabe“ durch die Wörter „die in § 6 bis § 15 normierten Aufgaben umzusetzen, dem Schüler eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung zu gewährleisten“ ersetzt.

3. § 4a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „verbindlichen Form oder in der Wahlform“ durch die Wörter „auschließlich unverbindlichen Form“ ersetzt.
- b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „berät die“ durch „erläutert den“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Folgende Absätze 3, 4, 5 und 6 werden eingefügt:

„(3) Die verbindliche Grundschulempfehlung für das Gymnasium wird erteilt, wenn der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht in der Halbjahresinformation oder am Ende des Schuljahres 2,0 oder besser ist, keines dieser Fächer mit der Note ‚ausreichend‘ oder schlechter benotet wurde und die Grundschullehrkraft aufgrund des Lern- und Arbeitsverhaltens des Schülers, der Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seiner Entwicklung pädagogisch einschätzt, dass er den Anforderungen des Gymnasiums voraussichtlich entsprechen wird.“

„(4) Die verbindliche Grundschulempfehlung für die Realschule wird erteilt, wenn der Durchschnitt

der Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht in der Halbjahresinformation und/oder am Ende des Schuljahres 2,5 oder besser ist, keines dieser Fächer mit der Note ‚ausreichend‘ oder schlechter benotet wurde und die Grundschullehrkraft aufgrund des Lern- und Arbeitsverhaltens des Schülers, der Art und Ausprägung seiner schulischen Leistungen und seiner Entwicklung pädagogisch einschätzt, dass er den Anforderungen der Realschule voraussichtlich entsprechen wird.“

„(5) Die verbindliche Grundschulempfehlung für die Haupt-Werkrealschule wird erteilt, wenn der Durchschnitt der Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht in der Halbjahresinformation und/oder am Ende des Schuljahres unter 2,5 liegt.“

„(6) Für Gemeinschaftsschulen oder beim Wechsel auf eine Gemeinschaftsschule bedarf es keiner verbindlichen Grundschulempfehlung.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 7 und 8.

5) § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Sonderpädagogischen Beratungszentren dienen der Erziehung, Bildung und Ausbildung von behinderten Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in den allgemeinen Schulen nicht die ihnen zukommende Erziehung, Bildung und Ausbildung erfahren können“.

- b) Die Absätze 2, 2a, 4 und 5 werden gestrichen.
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt zum Schuljahresbeginn 2026/2027 in Kraft.

30.10.2025

Baron, Dr. Balzer
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die durchgeführten Bildungsreformen mit dem Ziel, mehr Bildungsgerechtigkeit zu schaffen, haben die Hoffnung darauf nicht erfüllt. Im Gegenteil, sowohl die Abschaffung der verbindlichen Grundschulempfehlung 2011, der kompetenzorientierte Unterricht und die Entwicklung zum Zwei-Säulen-Schulsystem mit der Einführung der Gemeinschaftsschule führten zum Absinken des Bildungsniveaus und zum Abrutschen der Schüler in Baden-Württemberg sowohl im Bund-Länder-Vergleich als auch allgemein im internationalen Vergleich. Zu viele Schüler in Baden-Württemberg schaffen nicht mehr die Mindeststandards in Grundfertigkeiten wie Lesen, Schreiben und Rechnen. Auch der Anstieg der Abbrecherquote innerhalb der letzten zehn Jahre von 4,3 Prozent im Jahr 2012 auf 6,9 Prozent im Jahr 2022 ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass die Änderungen von Nachteil für Baden-Württembergs Schulsystem und seine Schüler waren.

Aktuell investieren die Grundschullehrkräfte viel Zeit in die Beratung über die sinnvolle Wahl der weiterführenden Schule. Zwar halten sich viele Eltern an die Empfehlung der Lehrer, ein Teil jedoch ignoriert sie. Die Leidtragenden sind die überforderten Kinder, denen aufgrund ständiger Misserfolgsergebnisse der Spaß am Lernen abhandenkommt und das Selbstbewusstsein wegbricht. Die Schulart, die am meisten unter Druck geraten ist, ist die Realschule. Die starke Heterogenität aus leistungsschwachen und leistungsstarken Schülern ist nicht Teil des dreigliedrigen Schulkonzepts. Die negativen Folgen belegen die schlechten Ergebnisse verschiedener Studien. Die IQB-Ergebnisse zeigen, dass die verbindliche Grundschulempfehlung ihre Funktion erfüllt: Die Bundesländer, die diese nach Klasse vier noch haben (Bayern, Sachsen und Thüringen), liegen mit z. T. deutlichem Abstand auf den Plätzen 1, 2 und 3 bei den IQB-Resultaten. Doch nicht nur die Trennung nach dem Leistungsvermögen der Kinder ist entscheidend für den Erfolg und die hohe Bildungsqualität, sondern auch die Unterrichtsmethoden. Weitere Faktoren, die für den Schulalltag eine große Herausforderung darstellen, sind die Inklusion und der hohe Anteil an Schülern, deren Deutschkenntnisse auf niedrigem Niveau liegen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a

§ 3 Absatz 3

Durch die Einfügung „körperliche“ soll definiert werden, in welchen Fällen ein Inklusionsunterricht an Regelschulen sinnvoll ist. Kinder mit körperlichen Behinderungen, die keiner sonderpädagogischen Betreuung bedürfen, sollen in den Regelklassen unterrichtet werden. Kinder mit körperlichen und geistigen oder ausschließlich geistigen Behinderungen benötigen eine besondere pädagogische Betreuung. Für diese Kinder soll das spezielle Bildungsangebot der Sonderschulen (SBBZ) zur Verfügung gestellt werden, damit auch diese Schülergruppe ihr Bildungsziel erreichen kann.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

§ 3 Absatz 4 Satz 2

Bei Kindern, deren Deutschkenntnisse nicht ausreichen, um in Regelklassen unterrichtet zu werden, soll das Erreichen der Deutschkenntnisse auf dem muttersprachlichen Niveau die höchste Priorität haben. Dafür sollen Sonderklassen gebildet werden. Die abschließende Sprachprüfung entscheidet über den Wechsel in die Regelklasse.

Zu Nummer 2**§ 4 Absatz 1 Satz 1**

Die gesetzliche Verankerung des dreigliedrigen Schulsystems soll die stufenweise Abwandlung in ein Zwei-Säulen-System verhindern. Die etablierten Schularten – Gymnasium, Realschule und die Haupt-/Werkrealschule – bilden dessen Gerüst. Die verschiedenen Schularten erfüllen jeweils unterschiedliche Bildungsaufträge. Ebenso sollen die unterschiedlichen Bildungsziele klar formuliert werden. Nicht jede Schulart soll die Studierfähigkeit zum Ziel haben und zum Abitur führen.

Zu Nummer 3**§ 4a Absatz 2**

Die Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung hat den Grundsatz der Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten zu wahren. Eine verbindliche Form der Ganztagsbetreuung darf nicht zu einer unzumutbaren Einschränkung der Entscheidungsfreiheit der Familien führen. Familien, die andere Betreuungsformen bevorzugen, dürfen durch die verpflichtende Teilnahme an Ganztagsangeboten nicht benachteiligt werden.

Zu Nummer 4 Buchstabe a**§ 5 Absatz 2**

Das primäre Ziel des Gesprächs besteht darin, den Eltern die verbindliche Empfehlung der Grundschullehrkraft für die weiterführende Schulart transparent und nachvollziehbar zu erläutern. Dabei sind die maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen, insbesondere fachliche Einschätzungen, relevante Leistungsdaten sowie pädagogische Gesichtspunkte, umfassend zu erläutern.

Die Anpassung der Durchschnittsnote erfolgt mit dem Ziel, das hohe Leistungsniveau an den Gymnasien nachhaltig zu sichern und an ursprüngliche Qualitätsstandards anzupassen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Aufnahme in die gymnasiale Schulart mit den erforderlichen individuellen Voraussetzungen der Schüler übereinstimmt. Die Maßnahme dient zugleich der Erhöhung der Aussagekraft der Noten im Rahmen des Übergangsverfahrens sowie der Förderung einer den Leistungen angemessenen Schulwahl.

Zu Nummer 4 Buchstabe b**§ 5 Absätze 3 bis 6**

Die klare Regelung der Voraussetzungen für einen Übergang in eine bestimmte Schulart samt der Anhebung des Notendurchschnitts sorgt für Transparenz, höheres Bildungsniveau, bessere Ressourcenverteilung und die Aufwertung mittlerer Schulabschlüsse. Zudem soll der Fokussierung auf Abitur und Studierfähigkeit entgegengewirkt und damit die notwendigen Kapazitäten in die berufliche Bildung gelenkt werden.

Zu Nummer 5 Buchstabe a**§ 15 Absatz 1 Satz 1**

Speziell dafür ausgerichtete Schulen bieten optimale Voraussetzungen zu jener Förderung, die Kinder mit geistigen Behinderungen benötigen. Andere Schularten bieten diese Förderung nicht, da sie ganz andere Aufgaben zu erfüllen haben.

Zu Nummer 5 Buchstabe b

§ 15 Absätze 2, 2a, 4 und 5 (alt)

Die Schularten richten sich nach den unterschiedlichen Fähigkeiten, Begabungen und Neigungen der Schüler. Ziel der Differenzierung ist eine effiziente und zielgerichtete Förderung in Erziehung und Ausbildung. Durch die differenzierte Gliederung des Schulwesens soll eine bestmögliche Entfaltung der individuellen Lernpotenziale sowie eine sachgerechte und wirksame Verteilung der personellen und sächlichen Ressourcen gewährleistet werden.